

## Zutreffendes bitte ankreuzen!

### Die äußere Erscheinung des Kindes/Jugendlichen

- Verschmutzte, der Witterung unangemessene Kleidung
- Fehlende Körperhygiene
- Schlechter Ernährungszustand
- Sichtbare Verletzungen
- Häufige Erkrankungen (schlechte Zähne)

### Das Verhalten des Kindes/Jugendlichen

- Distanzlosigkeit
- Ängstliches, apathisches oder unruhiges, angespanntes Verhalten, extreme Unruhe
- Aggressive, gewalttätige und oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen
- Entwicklungsverzögerungen hinsichtlich Sprache und Motorik
- Unregelmäßiger Besuch von Kindergarten oder Schule
- Straftaten durch das Kind/den Jugendlichen
- Aufenthalt ohne Erziehungsperson zu ungewöhnlichen Zeiten in der Öffentlichkeit (nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendlicher berauscht/benommen unter Einfluss von Alkohol/Drogen

### Das Verhalten der Erziehungspersonen

- Keine angemessene Pflege und Versorgung des Kindes/Jugendlichen
- Vorsorgeuntersuchungen werden nicht wahrgenommen
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen
- Gleichgültiger, emotionsloser Umgang mit dem Kind/Jugendlichen
- Aggressives und ablehnendes Verhalten den Minderjährigen gegenüber, häufiges Beschimpfen mit körperlicher und psychischer Strafandrohung
- Isolation des Kindes, Unterbinden von Kontakten zu anderen Kindern/Jugendlichen
- Körperliche/sexuelle Misshandlung von Kindern/Jugendlichen
- Mangelnde Fähigkeit/Bereitschaft eigene Probleme zu erkennen und Hilfen anzunehmen
- Schwierigkeiten bei der Einteilung der finanziellen Mittel
- Unzureichende Haushaltsführung

### Familiäre Situation

- Chaotische Wohnsituation (unangenehmer Geruch in der Wohnung, vermüllt, ungelüftet, defekte Stromkabel etc.)
- Zeichen von Gewaltanwendung in der Wohnung (stark beschädigte Türen)
- Keine kindgerechte Einrichtung
- Fehlendes oder altersunangemessenes Spielzeug
- Finanzielle Probleme/Arbeitslosigkeit
- Suchtmittelmissbrauch
- Schwere psychische Störungen
- Sehr junge oder minderjährige Eltern
- Stark von der Norm abweichende religiöse oder ideologische Überzeugungen
- Erhebliche eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten

## Ansprechpartner

**Jugendamt Duisburg**  
**Bezirkliche Jugend- und Familienhilfe**

**Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**

**Außenstelle Walsum**  
**Bezirksrathaus**

Friedrich-Ebert-Straße 152  
47179 Duisburg

Herr Klaus Geselbracht, Außenstellenleiter  
Telefon 0203 / 283-5615  
Telefax 0203 / 283-5634  
E-Mail: k.geselbracht@stadt-duisburg.de

**Außenstelle Hamborn**  
**Bezirksrathaus**

Duisburger Straße 213  
47166 Duisburg

Frau Christa Brüggemann, Außenstellenleiterin  
Telefon 0203 / 283-5325  
Telefax 0203 / 283-5213  
E-Mail: c.brueggemann@stadt-duisburg.de

**Außenstelle Meiderich/Beeck**

Weißburger Straße 15  
47137 Duisburg

Frau Bärbel Breitbach, Außenstellenleiterin  
Telefon 0203 / 283-7548  
Telefax 0203 / 283-7613 / 283-7594  
E-Mail: b.breitbach@stadt-duisburg.de

**Außenstelle Homberg/Ruhrort/Baerl**  
**Bezirksrathaus Homberg**

Bismarckplatz 1  
47198 Duisburg

Herr Martin Schiebener, Außenstellenleiter  
Telefon 0203 / 283-8719  
Telefax 0203 / 283-8887  
E-Mail: m.schiebener@stadt-duisburg.de

**Bezirksamt Mitte**

Sonnenwall 73  
47051 Duisburg

Herr Bernd Koths, Außenstellenleiter  
Telefon 0203 / 283-3840  
Telefax 0203 / 283-4610  
E-Mail: b.koths@stadt-duisburg.de

**Außenstelle Rheinhausen**

Friedrich-Alfred-Straße 182-184, 2. Etage  
47226 Duisburg

Frau Hildegard Niggemann-Ropertz  
Außenstellenleiterin  
Telefon 02065 / 68997-112  
Telefax 02065 / 68997-120  
E-Mail: h.niggemann@stadt-duisburg.de

**Bezirksamt Süd**

Sittardsberger Allee 14  
47249 Duisburg

Herr Michael Symons, Außenstellenleiter  
Telefon 0203 / 283-7236  
Telefax 0203 / 283-7368  
E-Mail: m.symons@stadt-duisburg.de

[www.duisburg.de](http://www.duisburg.de)

**Call Duisburg**  
Service-Telefon der Stadt

0 2 0 3  
**94000**

Minderjährigen  
**SCHUTZ**  
Hilfe für betroffene Kinder  
und ihre Familien

Jugendamt

**DUISBURG**  
am Rhein

#### Maßnahmen:

#### Schutz und Hilfen für Kinder gegen den Willen der Eltern

Es gibt immer wieder Familien und Eltern, die nicht in der Lage oder nicht bereit sind, an der Verbesserung der Situation mitzuwirken, so dass eine Gefährdung des Kindeswohls durch einvernehmlich durchgeführte Maßnahmen nicht behoben werden kann.

In diesen Fällen liegt es in der Verantwortung des Jugendamtes, das Familiengericht anzurufen, über die kindeswohlgefährdenden Umstände zu informieren und gerichtliche Maßnahmen anzuregen.

Das Familiengericht hat die Möglichkeit, den Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise zu entziehen, damit Maßnahmen zum Schutz des Kindes durchgeführt werden können.

Bei Gefahr im Verzuge oder wenn einer akuten Gefährdung nicht anders begegnet werden kann, ist es Aufgabe des ASD, die betroffenen Kinder in Obhut zu nehmen.

Das bedeutet, dass das Jugendamt ohne das ausdrückliche Einverständnis der sorgeberechtigten Eltern, ein Kind in einer Pflegefamilie oder einer Heimeinrichtung unterbringen kann.

Ist eine solche Inobhutnahme erforderlich, kann das Jugendamt wenn nötig zur Unterstützung Ordnungsbehörden, Polizei u.ä. einschalten.

Das Jugendamt ist verpflichtet, nach einer solchen Unterbringung unverzüglich die Eltern zu informieren.

Sind die Eltern mit der Unterbringung auch vorübergehend nicht einverstanden, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen und die erforderliche Entscheidung des Gerichts herbeiführen.

## Maßnahmen Maßnahmen

Hier bitte abtrennen und Rückseite ausfüllen!



# Bewertungs- bogen

Der Bewertungsbogen dient der **weiteren Risikoabwägung** bei Gefährdungen im Kindesalter  
Dieser Bewertungsbogen soll helfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen  
und notwendige Hilfsmaßnahmen einzuleiten!

Vorwort

Einleitung

1 Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

2 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

3 Hilfe und Kinderschutz

- Risikoeinschätzung und Diagnose

- Maßnahmen: Schutz und Hilfen für Kinder durch Unterstützung und Hilfe

- Maßnahmen: Schutz und Hilfen für Kinder gegen den Willen der Eltern

Anhang Bewertungsbogen zur Risikoeinschätzung  
(für Institutionen, Einrichtungen)





## Vorwort

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung und bedürfen unseres besonderen Schutzes.

Körperliche, psychische und sexuelle Gewalt sowie emotionale und physische Vernachlässigung treffen Kinder im Kern ihrer Existenz. Nicht selten bleiben langfristige emotionale und körperliche Schädigungen zurück, die die Chancen der Kinder auf ein erfülltes Leben nachhaltig beeinträchtigen.

Die Folgen, die bei häufigen und langandauernden Erfahrungen von Misshandlung und Vernachlässigung auftreten können, sind besorgniserregend: Bleibende Körperschäden, Entwicklungsverzögerungen, wie Sinnesbeeinträchtigungen, Sprachstörungen, motorische und emotionale Störungen, die sich unter anderem in aggressivem Verhalten, Depressionen oder psychosomatischen Beschwerden wie Kopf- und Bauchschmerz äußern.

Gewalterfahrungen können sich auch in sehr unspezifischen Symptomen zeigen, vor allem dann, wenn sie Ausdruck emotionaler Ablehnung oder psychosozialer Vernachlässigung sind. So kann akutes oder erst Jahre später auftretendes Suchtverhalten seine Ursache in erlittener körperlicher oder seelischer Gewalt haben.

Es ist eine gesellschaftliche Notwendigkeit und Aufgabe aller Institutionen und Einrichtungen, die mit

Kindern arbeiten, sie vor Gefährdungen ihres Wohls zu schützen. Der Jugendhilfe kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu, die durch die Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eine noch stärkere Betonung erfahren hat.

Die öffentliche Jugendhilfe ist eingebunden in das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. Einerseits soll das Jugendamt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung fördern und unterstützen, andererseits soll es das Kind vor Gefahren für sein Wohl schützen, wobei diese Schutzfunktion gegebenenfalls auch gegen den Willen der Eltern durchzusetzen ist.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzt das Jugendamt auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten, um auf diese Weise den Kindern und deren Familien wirkungsvolle Hilfe leisten zu können.

Die jetzt vorgelegte Broschüre wendet sich insbesondere an pädagogische Fachkräfte sowie an alle Personen, Institutionen und Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten. Sie soll dem Schutz von Kindern dienen, für deren Gesundheit und Wohlergehen das Jugendamt der Stadt Duisburg im Zusammenwirken mit allen für Kinder tätigen Institutionen Verantwortung trägt. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen unserer Stadt soll damit ein Beitrag zur Information und Kooperation geleistet werden.

Karl Janssen  
Dezernent für Familie  
Bildung, Kultur

Thomas Krützberg  
Leiter des Jugendamtes





## Einleitung

Kinder und Jugendliche wachsen nicht immer in Lebenszusammenhängen auf, die ihre Entwicklung in dem gebotenen Maße fördern.

In manchen Familien ist das leibliche und seelische Wohl der Kinder nicht ausreichend geschützt.

So gibt es immer wieder Hinweise aus der Bevölkerung und aus Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen.

Es ist Aufgabe und Auftrag aller in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Menschen, Kinder zu fördern und deren Wohl zu schützen.

Dem Jugendamt kommt hierbei eine besondere Aufgabe zu, was allgemein „**Wächteramt**“ genannt wird.

Dem Jugendamt Duisburg ist es ein Anliegen, mit den verschiedenen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche eine gute Zusammenarbeit und Kooperation zu pflegen, um in Fällen von Kindeswohlgefährdung die richtigen Maßnahmen einzuleiten und die Hilfen und Unterstützungen anzubieten, die die betroffenen Kinder schützen und den Familien weiterhelfen.

Diese Broschüre richtet sich vor allem an Personen, Institutionen und Einrichtungen, die für die Betreuung von Kindern zuständig sind oder Spiel- und Freizeitangebote für Kinder machen.

Hier sollen innerhalb des Systems der Jugendhilfe vor allem Kindertageseinrichtungen und Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen angesprochen werden.

Sie soll für Schulen, Kliniken, Kinderärzte aber auch für ehrenamtliche Helfer und Helferinnen eine Richtschnur sein.

Die Broschüre beschäftigt sich mit dem Begriff sowie mit den verschiedenen Formen einer Gefährdung des Kindeswohls, mit den gesetzlichen Bestimmungen, mit den Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung, mit der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, mit der Weitergabe von Informationen und dem Zusammenwirken der Fachkräfte, die mit einem solchen Fall konfrontiert werden.

Es wird die besondere Aufgabe des Jugendamtes, wie die Einleitung von Hilfsmöglichkeiten und die Durchführung von Schutzmaßnahmen bei einer besonders schweren Gefährdungslage, dargestellt.

Des Weiteren soll versucht werden, mit einem einfachen Bewertungsbogen (s. Anlage) eine erste Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zu konkretisieren und damit auch zu erleichtern.

Auf der Rückseite finden Sie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Jugendamtes der Stadt Duisburg (jeweilige Außenstelle), die Ihnen den Zugang zu den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes vermitteln können.





## 1: Was ist eine Kindeswohlgefährdung

Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist insbesondere dann auszugehen, wenn bei einem Kind oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung seines Wohls, zum Beispiel als Gesundheits- oder Lebensgefahr, Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, entwürdigende Erziehungsmaßnahmen oder rechtswidrige Beeinträchtigung persönlicher Freiheit vorliegt.

Kindeswohlgefährdung kann in 4 Bereiche aufgeteilt werden:

### **Körperliche Misshandlung**

Hierzu zählen gewaltsame Handlungen aus Unkontrolliertheit, Überforderung oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden oder Verletzungen zufügen.

Körperliche Misshandlungen reichen vom Schlagen mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis zum gewaltsamen Übergriff mit Riemen, Stöcken oder anderen Gegenständen.

Es kommt dabei zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen und Verbrühungen.

Körperliche Misshandlung wird oft darüber bekannt, dass ein Kind zum Beispiel auffällige Hämatome aufweist, deren Ursache nicht schlüssig zu erklären ist.

Oder ein Kind berichtet über massive körperliche Übergriffe in der Familie. Manchmal berichten auch Bekannte oder Verwandte der Familie über rigorose, grenzüberschreitende Erziehungsmethoden.

### **Seelische (psychische oder emotionale) Misshandlung**

Sie umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren, herabsetzen oder überfordern, und ihm damit das Gefühl der Ablehnung vermitteln.

Es sind hier elterliche Verhaltensweisen gemeint, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen der Bezugsperson und dem Kind führen.

Seelische Misshandlungen zeigen sich in Formen des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung oder der Verweigerung emotionaler Unterstützung.

Seelische Misshandlungen sind schwerer zu erkennen. Die betroffenen Kinder neigen dazu, sich auch außerhalb ihres Lebensumfeldes angepasst zu verhalten. Die Kinder fallen eher auf durch Ängstlichkeit, wenig Selbstvertrauen oder sich Zurückziehen. Sie berichten von Alleinsein oder darüber, dass die Eltern keine Zeit für sie hätten.





## Vernachlässigung

Die Vernachlässigung eines Kindes ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, welche zur physischen oder psychischen Versorgung eines Kindes notwendig wäre.

Die dadurch bedingt chronische Unterversorgung beeinträchtigt oder schädigt die körperliche, geistige oder seelische Entwicklung und kann zu gravierenden Schäden oder gar zum Tode eines Kindes führen.

Die Vernachlässigung bezieht sich auf mangelnde Befriedigung körperlicher Grundbedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Unterkunft), mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge wie auch auf den emotionalen Austausch und Anregungen in Bezug auf Sprache und Bewegung.

Kinder, die vernachlässigt werden, sind häufig ungepflegt, tragen schmutzige oder den Wetterverhältnissen nicht ausreichend angepasste Kleidung.

Erkrankungen werden von den Eltern zu wenig beachtet. Kinder bringen unzureichende Verpflegung in die Einrichtungen mit, ihre Eßgewohnheiten wirken eher unkontrolliert; sie kennen keine regelmäßigen gemeinsamen Mahlzeiten.

Oft ist ein Rückstand in der körperlich und geistigen Entwicklung erkennbar.

## Sexueller Missbrauch

Hiermit ist jede sexuelle Handlung gemeint, die an oder vor dem Kind gegen seinen Willen vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund seiner Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Zum Missbrauch gehören unter anderem sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich), das Zeigen pornographischer Filme oder auch Exhibitionismus durch wesentlich ältere Jugendliche oder erwachsene Personen.

Sexueller Missbrauch ist oftmals sehr schwierig festzustellen, da die betroffenen Kinder in vielen Fällen lernen mussten, ihr Geheimnis sorgfältig zu hüten.

Trotzdem gibt es Auffälligkeiten in einem stark sexualisierten Verhalten oder Sprachgebrauch, die darauf hindeuten, dass ein Kind nicht altersentsprechende Erfahrungen gemacht hat.

Manchmal sind Kinder dazu in der Lage, von ihren Missbrauchserlebnissen zu berichten oder entsprechende Andeutungen zu machen.





## 2: Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Jugendhilfe umfasst im wesentlichen ein doppeltes Mandat, d.h. sie beinhaltet einerseits Beratungs-, Förder- und Unterstützungsangebote als auch die Wahrnehmung des sog. staatlichen Wächteramtes.

Die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bewegt sich daher immer in dem Spannungsfeld „Beratung und Kontrolle“.

Das Handlungsfeld der Beratung richtet sich im wesentlichen nach den gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Die grundlegenden Aufgabengebiete des Allgemeinen Sozialen Dienstes umfassen:

- die allgemeine Beratung und Unterstützung in Fragen der Erziehung
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Beratung bei Fragen zur Sorgerechts- und/oder Umgangsregelung

sowie

- die Einleitung und Begleitung von Hilfen gem. §§27 ff. SGB VIII (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfen, teilstationäre Hilfen in Form von Tagesgruppen oder auch stationäre Hilfen im Rahmen von Heimunterbringung oder Familienpflege u.a.).

Auftraggeber sind, gemäß Art. 6 GG hierbei immer die Sorgeberechtigten.

Im Rahmen des staatlichen Wächteramtes ist es die gesetzliche Aufgabe der Jugendhilfe, das Kind vor Gefahren für sein Wohl zu schützen, wobei dieser Schutzauftrag gegebenenfalls auch gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden kann. Das staatliche Wächteramt und die damit verbundene Verantwortung des Jugendamtes hat durch die Einführung des § 8a SGB VIII eine noch stärkere Bedeutung erfahren. Zudem wurde im § 8a SGB VIII auch der Schutzauftrag aller weiteren Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, betont. Das Gesetz sieht diesbezüglich vor, dass die Jugendämter mit diesen Einrichtungen Vereinbarungen abschließen, in denen sichergestellt wird, dass der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auch von den betreffenden Einrichtungen wahrgenommen wird.

Einen hohen Stellenwert in der Arbeit des ASD nimmt der Datenschutz ein. Alle Daten, die den Mitarbeitern des ASD anvertraut werden, unterliegen einem besonderen Vertrauensschutz, der es oft erst möglich macht eine Beratungssituation zwischen Helfer- und Klientensystem herzustellen, auf deren Grundlage Schwierigkeiten offen angesprochen werden können.

Eine Weitergabe der Daten ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Diese sind im wesentlichen die Einwilligung der Person, die die Daten anvertraut hat (Schweigepflichtentbindung) und Fälle von akuter Kindeswohlgefährdung.





### 3: Hilfe und Kinderschutz

#### Risikoeinschätzung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen

In der Kooperation mit den unterschiedlichsten Institutionen wurde immer wieder der Wunsch und die Notwendigkeit deutlich, konkrete Hilfen zur ersten Einschätzung eines Gefährdungsrisikos zu erhalten.

Es gibt kaum eine pädagogische Einrichtung im kindlichen Umfeld, in der es nicht auch ein von Vernachlässigung und Misshandlung betroffenes Kind gibt.

Der Spannungsbogen reicht hier von der Frage: „Ist jetzt der richtige Zeitpunkt gegeben, Kontakt zum Allgemeinen Sozialen Dienst aufzunehmen, da ich eine drohende Vernachlässigung des Kindes befürchte?“ oder „Liegt eine akute Gefährdung des Kindes vor und muss ich sofortige Maßnahmen ergreifen?“

Die nachfolgenden Kriterien stellen eine erste Hilfestellung zur Einschätzung der möglichen Risiken dar.

Zunächst sollte die

#### Wertigkeit der Informationen geprüft werden

##### Der/die Informant/in ist:

- ein Nachbar/Verwandter (Interessen?)
- eine Fachkraft aus Kindergarten, Schule, Jugendzentrum etc.
- der Hausarzt, Kinderarzt etc.
- ein/e Mitarbeiter/-in der Polizei, Gerichte

Es gibt

#### Indikatoren, die dazu beitragen, dass eine Kindesvernachlässigung möglich wird:

- Schlechte Finanz- und Wohnverhältnisse
- Probleme in Erziehung und Partnerschaft
- Eigene problematische Kindheit
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft mit sozialen Institutionen

Eine **erste Risikoeinschätzung** kann anhand folgender Fragen zu einer Klärung weiterer Maßnahmen beitragen:

- Aussagekraft der gemeldeten Informationen?
  - Alter des Kindes, der Geschwister?
  - Häusliche, soziale und erzieherische Situation der Familie?
  - Art, Schwere und Zeitraum der Unterversorgung, Gefährdung, Erkrankung?
  - Bekanntheit der Familie, mit welchen Vorerfahrungen?
  - Gibt es Familienmitglieder, Personen, welche das Kind schützen könnten?
  - Besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf?
- 

Der Bewertungsbogen dient der **weiteren Risikoabwägung** bei Gefährdungen im Kindesalter (siehe letzte Seite zum Heraustrennen).

Er soll helfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und notwendige Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

### Die äußere Erscheinung des Kindes/Jugendlichen:

- Verschmutzte, der Witterung unangemessene Kleidung
- Fehlende Körperhygiene
- Schlechter Ernährungszustand
- Sichtbare Verletzungen
- Häufige Erkrankungen (schlechte Zähne)

### Das Verhalten des Kindes/Jugendlichen:

- Distanzlosigkeit
- Ängstliches, apathisches oder unruhiges, angespanntes Verhalten, extreme Unruhe
- Aggressive, gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen
- Entwicklungsverzögerungen hinsichtlich Sprache und Motorik
- Unregelmäßiger Besuch von Kindergarten oder Schule
- Straftaten durch das Kind/den Jugendlichen
- Aufenthalt ohne Erziehungsperson zu ungewöhnlichen Zeiten in der Öffentlichkeit (nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendlicher berauscht/benommen unter Einfluss von Alkohol/Drogen

### Das Verhalten der Erziehungspersonen:

- Keine angemessene Pflege und Versorgung des Kindes/Jugendlichen
- Vorsorgeuntersuchungen werden nicht wahrgenommen
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen
- Gleichgültiger, emotionsloser Umgang mit dem Kind/Jugendlichen
- Aggressives und ablehnendes Verhalten den Minderjährigen gegenüber, häufiges Beschimpfen mit körperlicher und psychischer Strafandrohung
- Isolation des Kindes, Unterbinden von Kontakten zu anderen Kindern/Jugendlichen
- Körperliche/sexuelle Misshandlung von Kindern/Jugendlichen
- Mangelnde Fähigkeit/Bereitschaft eigene Probleme zu erkennen und Hilfen anzunehmen
- Schwierigkeiten bei der Einteilung der finanziellen Mittel
- Unzureichende Haushaltsführung

### Familiäre Situation:

- Chaotische Wohnsituation (unangenehmer Geruch in der Wohnung, vermüllt, ungelüftet, defekte Stromkabel etc.)
- Zeichen von Gewaltanwendung in der Wohnung (stark beschädigte Türen)
- Keine kindgerechte Einrichtung
- Fehlendes oder altersunangemessenes Spielzeug
- Finanzielle Probleme/Arbeitslosigkeit
- Suchtmittelmissbrauch

- 
- Schwere psychische Störungen
  - Sehr junge oder minderjährige Eltern
  - Stark von der Norm abweichende religiöse oder ideologische Überzeugungen
  - Erheblich eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten

Die vorab aufgeführten Punkte der Risikoanalyse sind Bestandteil des Entscheidungsprozesses, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht.

Die hier beispielhaft aufgeführten Anhaltspunkte dienen der besseren Wahrnehmung, und sollen zur Entscheidungsfindung beitragen.

Sie ersetzen nicht die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (s. § 8 a SGB VIII).

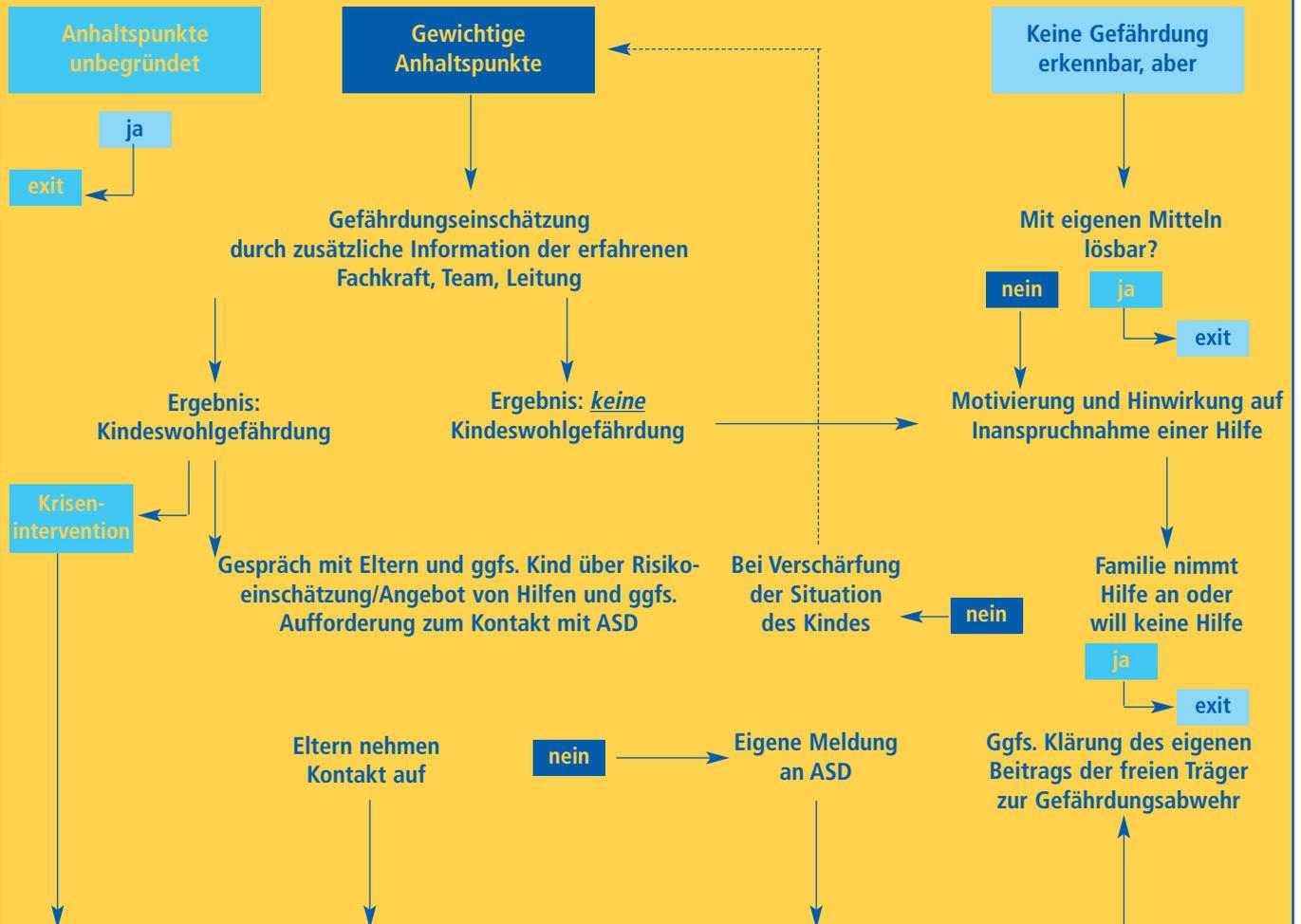
Nachfolgendes Verfahrensschema verdeutlicht die Kooperation zwischen dem Jugendamt und den Einrichtungen freier Träger bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung.



# Verfahrensschema für freie Träger (nach Schone)

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Ersteinschätzung  
durch Fachkräfte, Leitung, erfahrene Fachkraft



Überführung des Falles in die Verantwortlichkeit des Jugendamtes/Allgemeiner Sozialer Dienst



## Maßnahmen:

### **Schutz und Hilfen für Kinder durch Unterstützung und Hilfe**

Zum Schutz von Kindern und um einer Gefährdung des Kindeswohls zu begegnen, gibt es eine Reihe von Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe.

Es ist daher in den geeigneten Fällen wichtig, mit den betroffenen Eltern über das beobachtete Problem ins Gespräch zu kommen und die Bereitschaft zur Mitarbeit zu gewinnen.

Im Einvernehmen mit den Eltern kann das Jugendamt verschiedene Unterstützungsangebote machen, Hilfen einleiten oder vermitteln.

In Gesprächen mit zu beteiligenden Eltern ist es daher wichtig, auf diese Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen und die Eltern für eine wirksame Kooperation und Zusammenarbeit zu gewinnen.

Es ist vorrangige Aufgabe des Jugendamtes, wenn möglich im Zusammenwirken mit der meldenden Einrichtung und mit den Eltern, die Situation und die Problemlage zu klären, in der es zu einer Gefährdung des Kindeswohls gekommen ist.

Da eine Unterstützung in der Regel der Mitarbeit bedarf, gilt es darauf zu achten, wie das Problembewusstsein und die Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Familie einzuschätzen ist.

In einem Beratungsprozess sollen, wenn erforder-

lich, Hilfen angeboten werden, die entsprechend der jeweiligen Problemlage eine ambulante und aufsuchende Form haben können oder als teilstationäre oder stationäre Hilfe durchgeführt werden können.

Verschiedene Hilfen können durch den ASD des Jugendamtes selbst geleistet oder vermittelt werden.

Die Fachleute des ASD führen Beratungsgespräche z.B. in der Einrichtung, in den jeweiligen Dienststellen oder bei Hausbesuchen durch.

Durch den ASD können verschiedene bedarfsgerechte ambulante Hilfen vermittelt werden.

Durch den ASD werden auch Maßnahmen eingeleitet, die Kinder täglich (teilstationär) zum Beispiel in einer heilpädagogischen Tagesstätte intensiv betreuen und hierbei auch die Eltern des Kindes mit einbeziehen.

In manchen Fällen ist auch die Unterbringung in einer Einrichtung notwendig, die Kinder über Tag und Nacht betreut.

Alle Hilfen werden über den ASD eingeleitet, geplant und begleitet.

Diese Hilfen sollen dazu dienen, die kindeswohlgefährdenden Situationen und Bedingungen zu klären, die Lebensverhältnisse und Erziehungsmöglichkeiten nachhaltig zu verbessern und damit einer Kindeswohlgefährdung auch grundlegend zu begegnen.





Für alle Hilfen ist eine gute Kooperationsbeziehung zwischen den verschiedenen Einrichtungen wichtig.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung an den ASD gemeldet wird, ist es notwendig, dass die mitteilende Einrichtung und der ASD vorurteilsfrei und an gemeinsamen Zielen ausgerichtet zusammenarbeiten.

Die Einrichtung sollte von sich aus auf die verschiedenen Hilfsangebote aufmerksam machen und hierbei auch auf die Möglichkeiten des ASD des Jugendamtes hinweisen.

Wenn erforderlich und möglich sollte im Einvernehmen mit den Eltern ein gemeinsames Gespräch zwischen der Einrichtung, dem ASD und den Eltern vereinbart werden.

In einer solchen Beratung können Hilfsmöglichkeiten besprochen und Formen der Zusammenarbeit vereinbart werden.

Es soll auch geklärt werden, ob der ASD eine Betreuung der Familie beginnt oder ob eventuell weitere ambulante oder stationäre Maßnahmen eingeleitet werden sollen.

Für die Arbeit des ASD sind die in der Einrichtung gewonnenen Eindrücke und Beobachtungen wichtig, um die richtige Hilfe einleiten zu können. Den Eltern sollte in den Gesprächen die Notwendigkeit eines Informationsaustausches erklärt werden, damit sie einer Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen zustimmen können.

Eine gute Kooperation zwischen der Familie, dem ASD und der jeweiligen Einrichtung hat für den Schutz des Kindes eine hohe Bedeutung.

So können am ehesten die Entwicklungen des Kindes oder in der Familie beobachtet, die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt und die Lebenssituation der gesamten Familie mit einbezogen werden.

Eine gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten ist eine wichtige Grundlage, um Umstände, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls geführt haben, zu verbessern oder zu beheben.

# Maßnahmen Maßnahmen

